

# VORSCHLAG ZUR NEUGESTALTUNG DER VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSABSCHLUSSVERORDNUNG 1997

## Autorinnen

Ass.-Prof. Mag. Dr. Iris Saliterer<sup>1</sup>

Mag. Veronika Meszarits<sup>2</sup>



Klagenfurt/Wien, im Juli 2013

<sup>1</sup> Ass.-Prof. Mag. Dr. Iris Saliterer ist aktuell als stellvertretende Abteilungsleiterin am Lehrstuhl für öffentliche Betriebswirtschaftslehre/Department of Public, Nonprofit & Health Management der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt tätig.

<sup>2</sup> Mag. Veronika Meszarits ist Fachexpertin für die Haushaltsrechtsreform in der Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen.

## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
	§ 1 Geltungsbereich.....	1
	§ 2 Haushaltsführung.....	1
	§ 3 Haushaltszeitraum.....	2
	§ 4 Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte.....	2
II.	Der Voranschlag.....	3
	§ 5 Bestandteile des Voranschlags.....	3
	§ 6 Gliederung des Voranschlags (Veranschlagungsebenen).....	4
	§ 7 Wirkungsorientierung.....	5
	§ 8 Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags.....	6
	§ 9 Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung.....	7
	§ 10 Gliederung in Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag.....	8
	§ 11 Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen.....	9
	§ 12 Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag.....	10
	§ 13 Gliederung in Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag.....	11
	§ 14 Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag.....	13
	§ 15 Mehrjährige Vorhaben.....	13
	§ 16 Aufgabenbereiche.....	14
III.	Rechnungsabschluss.....	14
	§ 17 Grundsätze des Rechnungsabschlusses.....	14
	§ 18 Bestandteile des Rechnungsabschlusses.....	15
	§ 19 Voranschlagsvergleichsrechnungen.....	16
	§ 20 Gliederung der Vermögensrechnung.....	17
	§ 21 Ansatz- und Bewertungsregeln.....	18
	§ 22 Liquide Mittel.....	20
	§ 23 Forderungen.....	21
	§ 24 Vorräte.....	21
	§ 25 Beteiligungen.....	22
	§ 26 Leasingverhältnisse.....	23
	§ 27 Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte.....	23
	§ 28 Sachanlagen: Grundstücke (Übergangsbestimmung).....	24
	§ 29 Sachanlagen: Gebäude und Bauten (Übergangsbestimmung).....	25
	§ 30 Sachanlagen: Kulturgüter.....	26
	§ 31 Sachanlagen: Grundstückseinrichtungen.....	26
	§ 32 Verbindlichkeiten.....	26

§ 33 Rückstellungen.....	27
§ 34 Rückstellungen für Prozesskosten.....	28
§ 35 Rückstellungen für Haftungen .....	29
§ 36 Rückstellungen für Zeitguthaben für das Lehrpersonal .....	29
§ 37 Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht).....	29
§ 38 Finanzschulden.....	30
§ 39 Aktive Finanzinstrumente .....	30
§ 40 Währungstauschverträge und andere derivative Finanzinstrumente .....	31
§ 41 Nettovermögen .....	32
§ 42 Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).....	32
§ 43 Beilagen zum Rechnungsabschluss.....	33
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	34
Anlagen .....	34

Nachfolgend findet sich der Textteil als Kernstück einer weiterentwickelten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV). Die Klärung von konkreten Umsetzungsfragen, die Verbindung zum Ansatzverzeichnis und Kontenplan, sowie praktische Fallbeispiele sind Bestandteil der sich aktuell bereits in Bearbeitung befindlichen Begleitmaterialien. Ebenfalls in Bearbeitung befindet sich derzeit eine Gruppierung und Zuordnung der Konten zu den Positionen im Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt sowie eine detaillierte Zuordnung der Konten zu den Anhangsformularen, um eine hohe Konsistenz in der technischen Umsetzung zu gewährleisten. Stellungnahmen sind zu diesem Arbeitsentwurf derzeit nicht erforderlich. Die Übermittlung des Entwurfs dient der Vorinformation und Vorbereitung der Informationsveranstaltung im September 2013.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Verordnung gilt für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend Gebietskörperschaften genannt) sowie deren, wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen. Sie regelt Umfang, Gliederung und Form der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

§ 1 (2) Bei Rechtsträgern, die von Organen der Gebietskörperschaften verwaltet werden, oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von den Gebietskörperschaften bestellt sind, sind die in der Verordnung festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden, sofern sie anderen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 1 (3) Sofern wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, die gemäß § 1 (1) dieser Verordnung unterliegen, eigene Wirtschaftspläne erstellen und aus dem Budget ausgegliedert sind, sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden, sofern sie anderen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse dieser Einheiten sind einzeln dem Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen. Der von diesen Einheiten abzuführende Gewinn oder zu deckende Verlust ist in den Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft aufzunehmen.

§ 1 (4) Kann ein Sachverhalt aufgrund dieser Verordnung nicht vollständig geklärt werden, sind die einschlägigen Bestimmungen für den Bund, und subsidiär die International Public Sector Accounting Standards in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

## § 2 Haushaltsführung

§ 2 (1) Die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie der mittelfristigen Finanzplanung hat unter Beachtung der Grundsätze der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage, der Transparenz, der Effizienz, und der weitgehenden Vergleichbarkeit zu erfolgen. Dabei ist die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und der nachhaltig geordneten Haushalte insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 2 (2) Der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zieles der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist als Grundsatz der Haushaltsführung Rechnung zu tragen. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung umfasst sind insbesondere die mittelfristige und die jährliche Haushaltsplanung, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Berichtslegungs- und Informationspflichten.

§ 2 (3) Die Haushaltsplanung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes.

### § 3 Haushaltszeitraum

§ 3 Der Haushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen. Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

§ 4 (1) Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Aufwand ist der Werteverbrauch, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.

§ 4 (2) Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.

§ 4 (3) Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungsbedarf aus der allgemeinen Gebarung.

§ 4 (4) Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

§ 4 (5) Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung (§ 20) zu führen. Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und

des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

## II. Der Voranschlag

### § 5 Bestandteile des Voranschlags

§ 5 (1) Der Voranschlag besteht aus

1. dem mittelfristigen Haushaltsplan (Landes-/Gemeindefinanzrahmen) laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (adaptierte VRV1997 Anlage 5a/5b),
2. dem Ergebnisvoranschlag (1a),
3. dem Finanzierungsvoranschlag (1b),
4. den Angaben zur Wirkungsorientierung (1c),
5. dem Personalplan laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt und
6. den Beilagen gemäß Abs. 2.

§ 5 (2) Dem Voranschlag sind voranzustellen

1. der mittelfristige Haushaltsplan (Landes-/Gemeindefinanzrahmen) laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (adaptierte VRV1997 Anlage 5a/5b),
2. die Gesamtübersicht der Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen zweiter Ebene (Anlage 1a),
3. die Gesamtübersicht der Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen zweiter Ebene (Anlage 1b) und
4. der Personalplan laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt.

§ 5 (3) Dem Voranschlag beizulegen sind

1. ein Nachweis über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge einschließlich der dem Voranschlag zugrunde gelegten Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger (Anlage 5),
2. ein Nachweis über die veranschlagten Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist (Anlage 5),
3. ein Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen,

4. ein Nachweis über den voraussichtlichen Schuldenstand am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, der gemäß Anlage 5 aufzugliedern ist, sowie ein Nachweis über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoaufwand,
5. ein Nachweis über die veranschlagten Vergütungen,
6. ein aktueller vorhabensbezogener Nachweis über die Vorberechtigungen und Vorbelastungen für die nächsten vier Jahre und
7. ein Nachweis über den Bestand der Haftungen.

## § 6 Gliederung des Voranschlags (Veranschlagungsebenen)

6 (1) Der Voranschlag ist nach Maßgabe der mittelfristigen Haushaltsplanung und innerhalb dessen jeweiliger Obergrenzen in systematischer Weise in Bereichs-, Global- und Detailbudgets erster Ebene, und optional Detailbudgets zweiter Ebene zu gliedern.

§ 6 (2) Der Voranschlag ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Bereichsbudgets aufzuteilen. Ein Bereichsbudget entspricht einem Ressort, einem Politik- bzw. Aufgabenfeld oder einer hoch aggregierten Einheit mit eindeutiger politischer Zuständigkeit.

§ 6 (3) Jedes Bereichsbudget ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Globalbudgets aufzuteilen. Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Aufgabenbereich.

§ 6 (4) Jedes Globalbudget ist vollständig in ein oder mehrere Detailbudgets aufzuteilen. Die Einrichtung der Detailbudgets hat möglichst organorientiert und nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Ein Detailbudget erster Ebene kann in Detailbudgets zweiter Ebene desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen oder zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

§ 6 (5) Die im Ansatzverzeichnis (Anlage 2) definierten Unterabschnitte (3. Dekade) sowie allfällige weitere Unterteilungen sind den jeweiligen Detailbudgets in systematischer Weise eindeutig und vollständig zuzuordnen.

§ 6 (6) Die Veranschlagung hat zumindest auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses unter Verwendung des Haushaltshinweises (Anlage 1a/b) zu erfolgen; aus diesen sind die Voranschlagswerte der Detailbudgets, Globalbudgets, Bereichsbudgets, und für den Gesamthaushalt zu ermitteln. Für allfällige weitere Unterteilungen sind die vierte und fünfte Dekade eines Ansatzes heranzuziehen.

§ 6 (7) Die Veranschlagung hat unter Verwendung des Kontenplans (Anlage 3a und Anlage 3b) zu erfolgen. Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Konten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden.

§ 6 (8) Die Verwendung von in den Anlagen 2 und 3 nicht vorgesehenen Gliederungselementen ist unzulässig.

§ 6 (9) Auf Gemeindeebene sind unter Beachtung der Absätze 1-8 zumindest die Gruppen (0-9) des Ansatzverzeichnisses als einzelne Bereichsbudgets (insgesamt zehn) auszuweisen und innerhalb der Gruppenlogik bedarfsorientiert in Global- und Detailbudgets zu untergliedern. Die Unterabschnitte der Gruppe 8 sind nach Möglichkeit den sachlich zugehörigen Bereichsbudgets zuzuordnen.

§ 6 (10) Für eine fakultative Gliederung nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist Anlage 4 (VRV 1997) heranzuziehen.

## § 7 Wirkungsorientierung

§ 7 (1) Im Voranschlag sind Wirkungsziele sowie für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die mit den veranschlagten Mittelverwendungen umzusetzen sind.

§ 7 (2) Der Voranschlag hat Angaben zur Wirkungsorientierung je Bereichsbudget und Globalbudget sowie für Detailbudgets zu enthalten.

§ 7 (3) Es sind zumindest ein, bis höchstens fünf angestrebte Wirkungsziele pro Bereichsbudget, und bei Bedarf auf Ebene der Globalbudgets anzugeben und zu nummerieren. Die Anlage 1c (1) kann hier als Orientierungsrahmen verwendet werden.

§ 7 (4) Die Wirkungsziele haben sowohl die Prioritäten der Gebietskörperschaft als auch die Kernaufgaben kurz- bis mittelfristig abzudecken; eine vollständige Abdeckung der Aufgaben ist nicht zwingend erforderlich.

§ 7 (5) Zumindest eines der bis zu fünf Wirkungsziele ist direkt aus dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern abzuleiten. Dieses Wirkungsziel ist insbesondere auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen auszurichten. Kann kein Wirkungsziel direkt aus dem Gleichstellungsziel abgeleitet werden, ist das Gleichstellungsziel nach Möglichkeit in zumindest einem der Wirkungsziele mit zu berücksichtigen. Ist auch dies nicht möglich, so dürfen die Wirkungsziele dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung zumindest nicht entgegenstehen.

§ 7 (6) Je Globalbudget, und bei Bedarf auf Ebene der Detailbudgets, sind zumindest eine bis höchstens fünf Maßnahmen anzugeben, die zur Erreichung der Wirkungsziele der übergeordneten Ebene beitragen sollen. Die Anlage 1c (2) kann hier als Orientierungsrahmen verwendet werden.

§ 7 (7) Bei jeder Maßnahme ist anzuführen, zu welchem Wirkungsziel oder zu welchen Wirkungszielen der übergeordneten Ebene diese einen Beitrag leistet. Dabei ist die Nummer des Wirkungsziels oder der Wirkungsziele anzugeben.

§ 7 (8) Für jedes Wirkungsziel und jede Maßnahme sind eine bis höchstens fünf Kennzahlen oder ein bis höchstens fünf Meilensteine festzulegen, sodass ex post der tatsächliche Erfolg



festgestellt werden kann. Bei einem Meilenstein ist sowohl das angestrebte Ergebnis, als auch der angestrebte Zeitpunkt des Eintretens festzulegen. Bei einer Kennzahl ist der zu erreichende Zielwert festzulegen. Input-Indikatoren dürfen nicht festgelegt werden. Auf Personen oder Personengruppen bezogene Kennzahlen sind hinsichtlich des zu erreichenden Zielwerts nach Geschlecht differenziert anzugeben, wenn sie für die Erreichung des Gleichstellungsziels relevant sind.

§ 7 (9) Wirkungsziele können sich auf mehrere Finanzjahre erstrecken. Maßnahmen sind hingegen ausschließlich für das jeweilige Finanzjahr festzulegen.

§ 7 (10) Bei der Formulierung der Angaben zur Wirkungsorientierung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung mit den im jeweiligen Voranschlag und den im jeweiligen mittelfristigen Haushaltsplan festgesetzten Auszahlungen umsetzbar sind.

§ 7 (11) Angaben zur Wirkungsorientierung sind so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, sowie Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gewährleistet sind.

§ 7 (12) Die Vergleichbarkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung ist über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu gewährleisten, damit Entwicklungen und Fortschritte nachvollzogen werden können. Insbesondere bei den Wirkungszielen und deren Kennzahlen ist auf Kontinuität hinzuwirken.

§ 7 (13) Im Sinne der Überprüfbarkeit sind Meilensteine und Kennzahlen für die Wirkungsziele und Maßnahmen so zu wählen, dass nach Ablauf des Finanzjahres die tatsächliche Zielerreichung objektiv gemessen werden kann.

§ 7 (14) Die Auswahl der einzelnen Wirkungsziele ist zu begründen. Insbesondere sind die Erwägungen anzugeben, die einen politischen Handlungsbedarf aufzeigen. Es ist anzugeben, mit welchen kurz- und mittelfristig umgesetzten oder geplanten Maßnahmen die Wirkungsziele erreicht werden sollen. Diese dienen als Grundlage für die Angabe von Maßnahmen auf den unteren Veranschlagungsebenen.

§ 7 (15) Wird eine Maßnahme, die bereits im vorangegangenen Finanzjahr angeführt wurde, fortgeführt, ist der bekannte Istzustand anzugeben. Dieser ist auch bei erstmaliger Aufnahme einer Maßnahme als Ausgangspunkt der Planung anzugeben, sofern Kennzahlen bekannt sind, oder die Maßnahme bereits im Jahr n-1 mit Meilensteinen beschrieben werden kann.

## § 8 Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags

§ 8 (1) Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ist zwingend auf den Ebenen des Gesamthaushaltes, der Bereichs-, Global-, und Detailbudgets darzustellen.

§ 8 (2) Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ist in Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsgruppen erster und zweiter Ebene der in den Anlagen 1a und 1b angegebenen Positionen zu untergliedern. Mittelverwendungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen (§ 10), und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen (§ 13) dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge (§ 10), und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen (§ 13) dar.

§ 8 (3) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Voranschlag und die Werte der zwei vorangegangenen Finanzjahre darzustellen. Für die Darstellung der zwei vorangegangenen Finanzjahre ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss vorzuziehen.

§ 8 (4) Die Zuordnung der Konten zu den unterschiedlichen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen erster und zweiter Ebene hat vollständig zu erfolgen und alle Gebarungsfälle lückenlos abzubilden.

§ 8 (5) Eine detaillierte Darstellung bis zur dritten bzw. vierten Dekade des Kontenplans kann im Voranschlag entfallen. Die Informationen bleiben jedoch verfügbar für

1. die verwaltungsinterne Steuerung (das Controlling) und
2. statistische Dokumentationszwecke der Steuerung.

§ 8 (6) Die Gebietskörperschaft hat auf ihrer Homepage im Internet neben den in § 8 Abs. 1 bis 3 genannten Bestandteilen des Voranschlags ebenfalls die ansatzbezogenen Werte auf Kontenebene (dritte Dekade (Gemeinden) bzw. vierte Dekade (Länder)) barrierefrei und ohne Angabe personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung

§ 9 (1) Im Voranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen und voraussichtlich zu erwartenden Mittelaufbringungen voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) aufzunehmen.

§ 9 (2) Die Voranschlagswerte sind zu errechnen; wenn dies nicht möglich ist, sind diese zu schätzen.

§ 9 (3) Aufwendungen und Auszahlungen für Vorhaben, für deren Durchführung Mittelverwendungen in mehreren Finanzjahren vorzunehmen sein werden (§ 23), sind nur mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil der voraussichtlichen Mittelverwendung zu veranschlagen.

§ 9 (4) Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen.

## § 10 Gliederung in Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag

§ 10 (1) Der periodengerecht abgegrenzte Ertrag ist in folgende Ertragsgruppen zu untergliedern:

1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
2. Erträge aus Transfers sowie
3. Finanzerträge.

§ 10 (2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern:

1. Personalaufwand,
2. Betrieblicher Sachaufwand,
3. Transferaufwand und
4. Finanzaufwand.

§ 10 (3) Zum Personalaufwand zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten und die gewählten Organe. Die Grundlage für die Veranschlagung des Personalaufwands für die Bediensteten hat der Personalplan nach § 5 Abs. 1 zu bilden. Die Bezüge dieser Bediensteten sind in der gesetzlichen, vertragsmäßigen oder durch sonstige Bestimmungen festgesetzten Höhe zu veranschlagen. Aufwendungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge sind unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 8 Z 3 grundsätzlich zusammengefasst zu veranschlagen.

§ 10 (4) Unter einem betrieblichen Sachaufwand ist der Aufwand zu verstehen, der weder dem Personal-, noch dem Transfer-, oder dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann.

§ 10 (5) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen unter welchen Aufwendungen für zins-, oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse, sowie sonstige Geldzuwendungen zu verstehen sind, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt. Im Falle von Kapitaltransfers sind die §§ 13 und 42 zu beachten, wobei gegebene, nicht vermögensgenerierende Kapitaltransfers grundsätzlich einen Transferaufwand darstellen.

§ 10 (6) Der Finanzaufwand umfasst zumindest alle Aufwendungen für Zinsen unabhängig von der Fristigkeit der zugrundeliegenden Finanzierung, sowie sonstige Finanzaufwendungen.

§ 10 (7) Zur Deckung von überplanmäßigen Aufwendungen können Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

§ 10 (8) Im Ergebnisvoranschlag ist das Nettoergebnis, also die Differenz der Summe der Erträge und der Aufwendungen, darzustellen.

## § 11 Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

§ 11 (1) Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame oder nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht unmittelbar zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die nicht unmittelbar zu einem Mittelzufluss führen.

§ 11 (2) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (§ 11 (3)) dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

§ 11 (3) Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind jedenfalls zu veranschlagen

1. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte,
2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen,
3. Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen,
4. Sonstige nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, welche sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben können.

§ 11 (4) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind wie folgt zu veranschlagen:

1. Von abnutzbaren Vermögensgegenständen sind die zu erwartenden planmäßigen Abschreibungen im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen (§ 21 Abs. 10).
2. Für uneinbringliche Forderungen sind die zu erwartenden Abschreibungen im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen.
3. Die zu erwartenden Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen (§ 33) sind im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen. Nicht verwendete Rückstellungen, die aufgelöst werden, sind als Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (§ 33) zu veranschlagen. Es sind Dotierungen und Auflösungen der folgenden Rückstellungen zu veranschlagen:
  - a. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen,

- b. Rückstellungen für Sanierung von Altlasten,
- c. Rückstellungen für Prozesskosten,
- d. Rückstellungen für Haftungen,
- e. Rückstellungen für Zeitguthaben für das Lehrpersonal und
- f. Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht).

## § 12 Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag

§ 12 (1) Erträge aus Abgaben und abgabenähnliche Erträge sind im Ergebnisvoranschlag in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, in welchem die Abgabenschuld entsteht.

§ 12 (2) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

§ 12 (3) Abgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt „Öffentliche Abgaben“ (92) als ordentliche Erträge zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als ordentlicher Ertrag zu veranschlagen.

12 (4) Die Erträge der einzelnen Gemeinden aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, wie sie sich nach Abzug der zweckgebundenen Landesmittel für Bedarfszuweisungen ergibt.

12 (5) Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen sind grundsätzlich beim Abschnitt 94, Finanzzuweisungen und Zuschüsse, als operative Erträge zu veranschlagen. Soweit sie einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zugutekommen sollen, können sie bei dem Betrieb, der betriebsähnlichen Einrichtung oder der wirtschaftlichen Unternehmung, wenn sie keinen eigenen Wirtschaftsplan aufstellt, als Erträge veranschlagt werden. Bedarfszuweisungen der Länder für Gemeinden sind abhängig vom Ertragscharakter zu veranschlagen.

§ 12 (6) Erträge aus Transfers sind Zuflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch und sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, für das der Transfer gewährt wird. Ist die Zuordnung nicht möglich, so ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen. Erhaltene Kapitaltransfers sind gemäß der Nutzungsdauer des Vermögenswertes, für den sie gewährt werden, abzugrenzen und jährlich entsprechend ertragswirksam aufzulösen.

§ 12 (7) Der Personalaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, für das die Gegenleistung für die Dienstleistung der Bediensteten erfolgt. Soll ein Bediensteter während eines Teiles des Finanzjahres in einem anderen Verwaltungszweig als dem, dessen Personalstand er angehört, beschäftigt werden, so ist der für diesen Verwaltungszweig

anfallende Personalaufwand dort zu veranschlagen. Ist diese Zuordnung nicht möglich, so ist die vorwiegende Tätigkeit des Bediensteten für die Veranschlagung maßgebend.

§ 12 (8) Der betriebliche Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind jenem Finanzjahr zuzurechnen, für das sie anfallen.

§ 12 (9) Transferaufwand ist in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Mehrjährige Transfers sind jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu veranschlagen und zu erfassen, für das sie gewährt werden.

§ 12 (10) Erträge und Aufwendungen für Zinsen sind unabhängig von der Zinszahlung für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Erträge aus und Aufwendungen für Zinsen und Währungstauschverträge sind im Finanzertrag bzw. Finanzaufwand brutto zu veranschlagen. Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio) sind periodengerecht als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu veranschlagen. Alle Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu veranschlagen.

§ 12 (11) Gewinnabfuhren (Finanzerträge) von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen die Gebietskörperschaft Anteilsrechte besitzt, sind für jenes Finanzjahr, in dem der Gesellschafterbeschluss erfolgt, mit jenem Wert zu veranschlagen, welcher voraussichtlich der Gebietskörperschaft zufließt.

## **§ 13 Gliederung in Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag**

§ 13 (1) Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung sind mindestens in folgende Mittelaufbringungs- und -verwendungsgruppen zu gliedern (Anlage 1b):

1. Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit
2. Einzahlungen aus Transfers
3. Einzahlungen aus Finanzerträgen
4. Auszahlungen aus Personalaufwand
5. Auszahlungen aus Sachaufwand
6. Auszahlungen aus Transfers
7. Auszahlungen aus Finanzaufwand

§ 13 (2) Die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich. Die Summe der finanzierungswirksamen Aufwendungen entspricht den Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Personal-, Sach- und Finanzaufwand) und Transfers im Finanzierungsvoranschlag. In begründeten Fällen können Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Geldfluss in einem anderen Finanzjahr erfolgt.

§ 13 (3) Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung sind mindestens in folgende Mittelaufbringungs- und -verwendungsgruppen (Anlage 1b) zu gliedern:

1. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
2. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
3. Einzahlungen aus Kapitaltransfers,
4. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit,
5. Auszahlungen der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
6. Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

§ 13 (4) Als Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen zu verstehen. Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen, sofern diese mit Ausnahme von Beteiligungen die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG 1988, BGBl. Nr 400/1988, übersteigen. Auszahlungen für die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie sind nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu veranschlagen.

§ 13 (5) Bei Kapitaltransfers handelt es sich für jene Gebietskörperschaft, die das wirtschaftliche Eigentum laut § 21 Abs. 2 am jeweiligen Vermögenswert erwirbt, um einen vermögensgenerierenden Kapitaltransfer. Die daraus korrespondierenden Mittelverwendungen stellen Ein- bzw. Auszahlungen aus Kapitaltransfers dar. Für die bilanzielle Behandlung ist § 42 zu beachten. Gibt oder erhält eine Gebietskörperschaft Kapitaltransfers für Vermögenswerte, an denen sie kein wirtschaftliches Eigentum hält, so sind diese Mittel in voller Höhe im Ergebnishaushalt als Transferaufwand bzw. -ertrag, und im operativen Teil des Finanzierungshaushalts als Aus- bzw. Einzahlungen aus Transfers zu berücksichtigen.

§ 13 (6) Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der operativen und investiven Gebarung ist der Nettofinanzierungsbedarf. Der aus den Voranschlagsstellen kumulierte Nettofinanzierungsbedarf ist über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit auszugleichen.

§ 13 (7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind nach Anlage 1b folgende Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
3. Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen,
4. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen,
5. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
6. Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,



7. Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen und
8. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen.

## **§ 14 Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag**

§ (14) (1) Als Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und als Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, gelten:

1. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder);
2. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz);
3. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung;
4. Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet, und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse);
5. Rückzahlungen von Geldleistungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt;
6. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Gebietskörperschaft oder Teile davon gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

§ 14 (2) Die Ein- und Auszahlungen gemäß Abs. 1 sind nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame Gebarung).

§ 14 (3) Die voranschlagsunwirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als voranschlagsunwirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind nach § 43 (3) in der Beilage zum Rechnungsabschluss zu erläutern.

## **§ 15 Mehrjährige Vorhaben**

§ 15 (1) Vorberechtigungen (Obligos und Forderungen) und Vorbelastungen (Obligos und Verbindlichkeiten), bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintritt, sind als Vorberechtigungen und Vorbelastungen nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gesondert anzuführen (§ 5 Abs. 3 Z 6, § 43 Abs. 3 Z 7, und § 43 Abs. 3 Z 12).



§ 15 (2) Vorberechtigungen (Obligos und Forderungen) und Vorbelastungen (Obligos und Verbindlichkeiten) entstehen aufgrund ihres Charakters vor allem aus Vorhaben. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang, wie beispielsweise Investitionen in Anlagevermögen, zum Gegenstand und umfasst alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen. Ein Vorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn es mit den Zielen gemäß § 2 im Einklang steht und die Bedeckung im mittelfristigen Haushaltsplan sowie im Voranschlag sichergestellt ist.

§ 15 (3) Gewährte Darlehen sowie aufgenommene Finanzschulden sind mit den in künftigen Finanzjahren fällig werdenden Beträgen als Vorbereitung und Vorbelastung auszuweisen.

§ 15 (4) Die Bereiche Abgabeforderungen und Abgabenguthaben sind vom Ausweis als Vorbereitung und Vorbelastung ausgenommen.

§ 15 (5) Vorberechtigungen und Vorbelastungen sind am Ende des Finanzjahres in das neue Finanzjahr vorzutragen.

## § 16 Aufgabenbereiche

§ 16 Der Voranschlag ist für statistische Auswertungszwecke nach der COFOG Klassifikation der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in Aufgabenbereiche zu gliedern.

## III. Rechnungsabschluss

### § 17 Grundsätze des Rechnungsabschlusses

§ 17 (1) Die Abschlussrechnungen haben dem Prinzip der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage (§ 2) zu entsprechen.

§ 17 (2) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestanden haben, aber erst zwischen dem Rechnungsabschlussstichtag und dem Stichtag der Erstellung des Rechnungsabschlusses bekannt werden, sind in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

§ 17 (3) Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

§ 17 (4) Geschäftsfälle sind in der vollen Höhe (brutto), d.h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, der Zeitfolge nach, und in sachlicher Ordnung nach dem Ansatzverzeichnis und Kontenplan, sowie in Euro auszuweisen.

§ 17 (5) Die sachliche Ordnung der Verrechnungsaufschreibungen ist durch Verrechnungen auf Konten herzustellen, die nach Maßgabe des in der Anlage angeführten Kontenplans von Ländern (Anlage 3a) und Gemeinden (Anlage 3b) einzurichten sind. Der Kontenplan enthält die Konten für die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Sämtliche Schlussalden sind vollständig in die Ergebnis- und Vermögensrechnung überzuleiten. Dabei ist das Nettoergebnis des Finanzjahres jeweils dem kumulierten Nettoergebnis des vorherigen Finanzjahres hinzu zu rechnen.

§ 17 (6) Solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, ist die Fortführung der Tätigkeiten der Gebietskörperschaft anzunehmen.

§ 17 (7) Das Verrechnungssystem hat zu gewährleisten, dass Vergleiche zwischen der Verrechnung unterschiedlicher Finanzjahre für sämtliche Abschlussrechnungen nach § 18 und § 19 erfolgen können.

§ 17 (8) Die Bestimmungen der Veranschlagung gelten sinngemäß, sofern zum Rechnungsabschluss gemäß dieser Verordnung nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 17 (9) Jeder Gebarungsfall ist auf Basis zuverlässiger Informationen bzw. wenn die dazu erforderlichen verrechnungsrelevanten Unterlagen vorliegen und wenn die Ermittlung der Höhe in einem verhältnismäßigen Aufwand zum Wert steht, zu erfassen.

## § 18 Bestandteile des Rechnungsabschlusses

§ 18 (1) Die Gebietskörperschaft hat zum Schluss eines jeden Finanzjahres Abschlussrechnungen unter Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß der Voranschlagsgliederung aus der

1. Ergebnisrechnung (Anlage 4a),
2. Finanzierungsrechnung (Anlage 4b),
3. Vermögensrechnung (Anlage 4c),
4. Nettovermögensveränderungsrechnung und
5. den Beilagen lt. § 43.

Sämtliche Abschlussrechnungen sind auf allen Verrechnungsebenen zu konsolidieren. Die in Ziffer 1 bis 2 genannten Rechnungen sind auch als Voranschlagsvergleichsrechnungen nach § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 durchzuführen. Die Konsolidierung der Voranschlagsvergleichsrechnungen erfolgt ausschließlich durch Summenkonsolidierung, die Absätze 6 bis 8 sind daher für die Voranschlagsvergleichsrechnungen nicht anzuwenden.

§ 18 (2) Die Ergebnisrechnung ist unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zweiter Ebene auf Gesamtebene der Gebietskörperschaft zu erstellen und auszuweisen.

§ 18 (3) Die Finanzierungsrechnung ist unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zweiter Ebene auf Gesamtebene der Gebietskörperschaft zu erstellen und auszuweisen.

§ 18 (4) Die Vermögensrechnung ist in die in § 20 angeführten Positionen zu gliedern (Anlage 4c) und unter Beachtung der vermögensrelevanten Bestimmungen dieser Verordnung (§ 21 bis § 42) in Kontenform (Staffelform) auf Gesamtebene der Gebietskörperschaft auszuweisen.

§ 18 (5) Bei der Konsolidierung der in § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Rechnungen sind die in Abs. 3 bis 5 genannten Schritte zu beachten.

§ 18 (6) Schuldenkonsolidierung: Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten, die aus Beziehungen zwischen den zu konsolidierenden Einheiten bestehen, sind in die konsolidierten Abschlussrechnungen nicht aufzunehmen.

§ 18 (7) Zwischenergebniseliminierung: Gewinne, die aus der Lieferung oder Leistung zwischen den zu konsolidierenden Einheiten stammen, sind in den konsolidierten Abschlussrechnungen zu eliminieren. In der konsolidierten Ergebnisrechnung sind die mit dieser Lieferung oder Leistung verbundenen Aufwendungen und Erträge nicht aufzunehmen.

§ 18 (8) Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Konsolidierung von Auszahlungen und Einzahlungen): Stehen Aufwendungen gleich lautenden Erträgen in zu konsolidierenden Abschlussrechnungen gegenüber, sind diese Aufwendungen und Erträge in die konsolidierten Abschlussrechnungen nicht aufzunehmen. Dasselbe gilt für Auszahlungen und Einzahlungen.

§ 18 (9) Die Gebietskörperschaft hat auf ihrer Homepage im Internet neben den in § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Bestandteilen des Rechnungsabschlusses ebenfalls die ansatzbezogenen Werte auf Kontenebene (dritte Dekade (Gemeinden) bzw. vierte Dekade (Länder)), barrierefrei und ohne Angabe personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen.

## § 19 Voranschlagsvergleichsrechnungen

§ 19 (1) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung sind unter Zugrundelegung der im Voranschlag vorgesehenen Gliederung, sowie unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres (Spalte 1), die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags (Spalte 2), sowie die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge (Spalte 3) darzustellen und die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen auszuweisen (Spalte 4). Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Die Gliederung erfolgt nach § 10 sowie Anlage 4a.

§ 19 (2) Der Jahresergebnisvoranschlagsrest bzw. das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ergebnisvoranschlagsbetrag und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen der Ergebnisrechnung.

§ 19 (3) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung sind unter Zugrundelegung der im Voranschlag vorgesehenen Gliederung sowie unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres (Spalte 1), die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags (Spalte 2) und die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen (Spalte 3), sowie fakultativ die offen gebliebenen kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Spalte 5) darzustellen, und die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen (Spalte 4) auszuweisen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Die Gliederung erfolgt nach § 13 sowie Anlage 4b.

§ 19 (4) Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung der operativen und investiven Gebarung ist der Nettofinanzierungsbedarf. Der aus den Voranschlagsstellen kumulierte Nettofinanzierungsbedarf der Gebietskörperschaft ist über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit auszugleichen. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wird vom Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit der Nettofinanzierungsbedarf aus der allgemeinen Gebarung abgezogen. Die Differenz ergibt die Veränderung der liquiden Mittel aus dem Finanzierungshaushalt.

§ 19 (5) Die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen nach § 14 sind im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in der Finanzierungsrechnung auszuweisen. Aus der Summe der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen ergibt sich die Nettoveränderung an liquiden Mitteln. Die Nettoveränderung an liquiden Mitteln in der Finanzierungsrechnung hat der Nettoveränderung der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

§ 19 (6) Als Anlage zur Finanzierungsrechnung sind die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen nach Bank-, Kassen- und Verrechnungskonten unter Anführung der Anfangs- und Endbestände dieser Konten zu gliedern.

§ 19 (7) Die Ergebnisse der Voranschlagsvergleichsrechnung nach Abs. 1 und 3 sind zu begründen. Weiters sind – nach Ein- und Auszahlungen getrennt – die Vorberechtigungen und Vorbelastungen aufgliedert und nach Jahren der Fälligkeit getrennt nachzuweisen.

## § 20 Gliederung der Vermögensrechnung

§ 20 (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu verrechnen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.

§ 20 (2) Das Vermögen ist als kurzfristiges und langfristiges Vermögen, und die Fremdmittel als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen.

§ 20 (3) Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen. Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristiges Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen und Vorräte auszuweisen.

§ 20 (4) Als kurzfristige Fremdmittel sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung, kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen auszuweisen.

§ 20 (5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Gebäude und Bauten, Technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, und Kulturgüter. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

§ 20 (6) Das Nettovermögen gliedert sich in den Saldo der Eröffnungsbilanz, die Landes- oder Gemeindefinanzierung (Abs. 7), das kumulierte Nettoergebnis, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

§ 20 (7) Die Landes- oder Gemeindefinanzierung einer Budgetebene ergibt sich aus dem Ausgleich zwischen dem Bankhauptkonto und den zugehörigen Banknebenkonten und Banksubkonten derselben Budgetebene. Unter die Landes- und Gemeindefinanzierung fallen auch sämtliche buchmäßige Überrechnungen, die in der Finanzierungsrechnung dargestellt werden.

§ 20 (8) Für die Darstellung der Vermögensrechnung ist die in der Anlage 4c angeführte Gliederung (inklusive Kontenzuordnung) zu verwenden.

## § 21 Ansatz- und Bewertungsregeln

§ 21 (1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Kulturgüter können nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 vom Ansatz ausgenommen werden.

§ 21 (2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung

trägt. Treffen folgende Kriterien überwiegend zu, ist von wirtschaftlichem Eigentum auszugehen:

1. Die Vertragsdauer erreicht annähernd die (Rest-)Nutzungsdauer laut angewendeter Nutzungsdauerliste.
2. Es wurde ein Kündigungsverzicht vereinbart oder die Kündigungsfristen übersteigen das Ausmaß branchenüblicher, gleichartiger Verträge.
3. Zivilrechtliches Eigentum liegt vor.
4. Ein zu entrichtendes Fruchtgenussentgelt entspricht überwiegend dem Errichtungswert.
5. Das Tragen des überwiegenden Risikos bei Untergang.
6. Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand aufgrund eines Eigentumsvorbehalts.

§ 21 (3) Jeder Vermögenswert ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet werden.

§ 21 (4) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung (Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte) nachzuweisen und dem Ansatz (mindestens 3. Dekade) zuzuordnen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Art, Menge, Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

§ 21 (5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben ist, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am 31. Dezember gültigen Sekundärmarktrendite der österreichischen Bundesanleihen entspricht.

§ 21 (6) Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch des Gegenstands und die Wiederherstellung des Standorts, an dem er sich befindet, insoweit von der Gebietskörperschaft eine Verpflichtung dafür besteht. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

§ 21 (7) Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

§ 21 (8) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

§ 21 (9) Der „beizulegende Zeitwert“ („fair value“) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander

unabhängigen Personen getauscht, oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktion, sofern die Umstände, unter denen die Transaktion stattgefunden hat, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

§ 21 (10) Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt, wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, er sich an seinem Standort und in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befindet. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 6 zu verwenden. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte.

§ 21 (11) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zu dem jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen. Änderungen auf Grund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese ist bei Veräußerung aufzulösen.

§ 21 (12) Fremdwährungsumrechnungsrücklagen entstehen bei der Veränderung einer in fremder Währung begebenen Finanzschuld. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

§ 21 (13) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

§ 21 (14) Neubewertungsrücklagen oder Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

## § 22 Liquide Mittel

§ 22 (1) Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten.



## § 23 Forderungen

§ 23 (1) Forderungen sind alle Geschäftsfälle, die finanzielle Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen begründen; diese sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten.

§ 23 (2) Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

§ 23 (3) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

## § 24 Vorräte

§ 24 (1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und in weiterer Folge, sofern deren Wert wesentlich ist, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. Wert der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

§ 24 (2) Als Vorräte sind für Länder und Gemeinden folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Baustoffe,
2. Rohstoffe,
3. Betriebsstoffe,
4. Hilfsstoffe,
5. fertige Erzeugnisse,
6. unfertige Erzeugnisse,
7. für Distributionszwecke vorgesehene Gegenstände,
8. Handelswaren,
9. Ersatzteile,
10. Lebensmittel oder
11. Futtermittel.

§ 24 (3) Vermögenswerte in Form von Bau-, Werk-, Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffen, fertigen und nicht fertigen Erzeugnissen sind als Vorräte in der Abschlussrechnung anzusetzen. Selbsterstellte Vorräte sind zu den Herstellungskosten anzusetzen, wenn deren Wert 5.000 Euro pro Vorratsposition übersteigt.

§ 24 (4) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst nach dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) zu bewerten.



§ 24 (5) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, werden nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abgewertet, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

§ 24 (6) Es ist ein Inventurverzeichnis zu führen.

## § 25 Beteiligungen

§ 25 (1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Beteiligungen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

§ 25 (2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform und sonstige Beteiligungen sind gesondert auszuweisen.

§ 25 (3) Ein „verbundenes Unternehmen“ ist bei einem Anteil von mehr als 50 vH. am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen. Ebenso zählen von einer Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit dazu. Weiters liegt ein „verbundenes Unternehmen“ dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung über ein Unternehmen hat. Die „Kontrolle über ein Unternehmen“ ist dann an diesem anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten dieses Unternehmens zu bestimmen. In diesem Fall sind die Unternehmen als „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ in der Bilanz auszuweisen.

§ 25 (4) Hat die Gebietskörperschaft einen maßgeblichen Einfluss auf ein Unternehmen, dann sind die Anteile an dem Unternehmen als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ in der Bilanz auszuweisen. Ein „maßgeblicher Einfluss“ ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, an der Finanzpolitik und den operativen Tätigkeiten des Unternehmens teilzunehmen und mitzubestimmen, ohne dass eine Kontrolle oder Beherrschung vorliegt. Ein „assoziiertes Unternehmen“ ist bei einem Kapitalanteil von über 20 vH. und bis zu 50 vH. am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen.

§ 25 (5) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 vH. vom Anteil am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens ist von einer „sonstigen Beteiligung“ auszugehen. Endet der maßgebliche Einfluss auf ein bis dahin assoziiertes Unternehmen, dann ist die Beteiligung ab diesem Zeitpunkt jedenfalls als „sonstige Beteiligung“ auszuweisen.

§ 25 (6) Verbundene Unternehmen sind voll zu konsolidieren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können jedoch verbundene Unternehmen wie assoziierte Unternehmen laut dem folgenden Absatz behandelt werden.

§ 25 (7) Eine bestehende Beteiligung an assoziierten Unternehmen oder einer sonstigen Beteiligung ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am geschätzten Nettovermögen des Tochterunternehmens zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss des vorigen Finanzjahres einer Beteiligung an assoziierten Unternehmen oder einer sonstigen Beteiligung heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des dem vorigen Finanzjahr vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, so ist dieser dem Einzelabschluss vorzuziehen.

§ 25 (8) Erfolgt eine Bewertung mit dem Anteil am geschätzten Nettovermögen, so ist in der Folge der Wert der Beteiligung in jener Höhe, in der sich das anteilige Nettovermögen geändert hat, anzupassen. Hat sich das Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

## § 26 Leasingverhältnisse

§ 26 (1) Bei Leasingverträgen ist zu prüfen, ob es sich im jeweiligen Einzelfall um ein Operating Leasing oder um ein Finanzierungsleasing handelt. Die Erfassung eines Operating Leasings erfolgt beim Leasingnehmer analog einer Miete. Die Erfassung eines Finanzierungsleasings erfolgt beim Leasingnehmer analog einem Kauf bestandswirksam in der Vermögensrechnung, wobei die Summe aller Leasingraten mit ihrem Zahlungsbetrag als Verbindlichkeit auszuweisen ist.

§ 26 (2) Für die Entscheidung über die Art des Leasings ist zu klären, ob alle wesentlichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen werden. Erwirbt die Gebietskörperschaft wirtschaftliches Eigentum (§ 26) am zugrunde liegenden Vermögensgegenstand, handelt es sich um ein Finanzierungsleasing.

## § 27 Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte

§ 27 (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

§ 27 (2) Unter immateriellen Anlagenwerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Anlagenwerte dürfen nicht angesetzt werden.

§ 27 (3) Für die Erstellung der Vermögensrechnung sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

§ 27 (4) Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

§ 27 (5) Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Abschreibung eines Vermögenswerts beginnt, wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, er sich an seinem Standort und in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befindet. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern laut Anlage 6 zu verwenden. Geringwertige Wirtschaftsgüter können von der Bewertung ausgenommen werden.

§ 27 (6) Sind die Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und mit einem Wert von Null anzusetzen.

§ 27 (7) Wenn Vorgänge zur Kenntnis gelangen, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung des Vermögenswertes vermuten lassen, so ist dies zu prüfen. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden folgenden Beträge:

1. Der beizulegende Zeitwert
2. Der Gebrauchswert, der sich aus den abgezinsten zukünftigen Zuflüssen an liquiden Mitteln aus diesem Vermögenswert ergibt

Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Der fortgeschriebene Buchwert, der ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätte, darf dabei nicht überschritten werden.

§ 27 (8) Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

§ 27 (9) Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und in der Folge gemäß Abs. 5 abzuschreiben.

## § 28 Sachanlagen: Grundstücke (Übergangsbestimmung)

§ 28 (1) Abweichend von § 27 (4) können Grundstücke bei ihrem erstmaligen Ansatz auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens oder nach dem Grundstücksrasterverfahren bewertet werden. Für ausländische Grundstücke kann die

Bewertung bei der erstmaligen Erfassung auch mittels sonstiger Nachweise wie aktuellen Durchschnittspreisermittlungen erfolgen.

§ 28 (2) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.
2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:
  - a. Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
  - b. Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - c. Garten zu 80 vH. des Basispreises für Bauflächen,
  - d. Weingarten zu 200 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - e. Alpe zu 20 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - f. Wald zu 50 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - g. Gewässer zu 50 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - h. sonstige Benützungsarten zu 20 vH. des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 vH. des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
  - i. Flächen mit militärischer Nutzung zu 50 vH. des Basispreises je nach Ansatz von lit a bis h.
3. Die Basispreise werden aus den jeweils gewichteten Durchschnittspreisen der tatsächlich stattgefundenen Grundstückstransaktionen vom Bundesministerium für Finanzen berechnet und allen Gebietskörperschaften zugänglich gemacht.

## § 29 Sachanlagen: Gebäude und Bauten (Übergangsbestimmung)

§ 29 (1) Abweichend von § 27 (4) können Gebäude bei ihrem erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

- a. auf Basis eines vorhandenen Gutachtens oder
- b. mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind.

§ 29 (2) Für jedes Gebäude ist jenes Verfahren anzuwenden, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint und das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Für ausländische Gebäude kann die Bewertung auch mittels sonstiger Nachweise wie etwa zeitgemäßen Durchschnittspreisermittlungen erfolgen.

## § 30 Sachanlagen: Kulturgüter

§ 30 (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen, und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

§ 30 (2) Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten (beizulegender Zeitwert) zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlagenbuchführung ohne Wert zu erfassen.

§ 30 (3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese nach § 27 (4) oder § 29 (1) zu bewerten.

§ 30 (4) Eine lineare Abschreibung ist bei Kulturgütern nicht vorzunehmen. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

## § 31 Sachanlagen: Grundstückseinrichtungen

§ 31 (1) Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen-, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu verstehen. Die entsprechende Angabe der Nutzung ist aus dem Grundbuch bzw. Kataster zu entnehmen. Es wird zwischen dem Grundstück der Grundstückseinrichtungen (keine Abschreibung) und Aufbau (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen.

§ 31 (2) (Übergangsbestimmung) Abweichend von § 27 (4) kann der Aufbau einer Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. mittels sonstiger Nachweise wie etwa zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Gutachten gemäß Z 1 herangezogen werden können.

## § 32 Verbindlichkeiten

§ 32 (1) Als Verbindlichkeiten sind Geschäftsfälle zu erfassen, die Pflichten der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen begründen und zu dem ein Dritter

einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welcher dem Grunde und der Höhe nach gewiss ist.

§ 32 (2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

## § 33 Rückstellungen

§ 33 (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn

1. die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung überwiegend wahrscheinlich zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

§ 33 (2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit einem Zinssatz von 3,5 vH zu erfolgen.

§ 33 (3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 50.000 Euro in Summe beträgt,
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

§ 33 (4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls

1. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen,
2. Rückstellungen für Haftungen,
3. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
4. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 100.000 Euro beträgt,
5. Rückstellungen für Zeitguthaben für das Lehrpersonal,
6. Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht).

§ 33 (5) Erwartet die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so ist diese als Forderung anzusetzen. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

§ 33 (6) In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder über deren Höhe bewirken.

§ 33 (7) Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu erfassen.

§ 33 (8) Eine Rückstellung ist nur für Aufwendungen aufzulösen, für die sie ursprünglich gebildet wurde.

## § 34 Rückstellungen für Prozesskosten

§ 35 (1) Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen, sind anzusehen:

1. gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse,
2. von dritter Seite getätigte Ankündigungen, dass eine Sache rechtsanhängig gemacht werden wird, oder
3. Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht ist, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird.

§ 35 (2) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände ebenso wie wahrscheinlich schlagend werdende Risiken einzubeziehen. Insbesondere sind dies

1. der voraussichtliche Zahlungsbetrag,
2. drohende Zinsen sowie
3. Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

§ 35 (3) Insoweit bereits auf die gesamten Kosten Vorauszahlungen geleistet wurden, mindern diese Beträge die Höhe der Rückstellung.

§ 35 (4) Werden im Laufe des Verfahrens Zahlungen geleistet, die letztlich den Abfluss liquider Mittel mindern, dann sind diese als Rückstellungsverwendung zu erfassen. Diese Zahlungen sind im Rückstellungsspiegel darzustellen.

§ 35 (5) Ist der Rechtsgrund für eine Zahlungsverpflichtung der Gebietskörperschaft zwar festgestellt, die Höhe aber noch ungewiss, so verbleibt die Rückstellung als solche erfasst, bis über die Höhe Gewissheit herrscht.



## § 35 Rückstellungen für Haftungen

§ 34 (1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen zu erfassen.

§ 34 (2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

§ 34 (3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.

§ 34 (4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

§ 34 (5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

## § 36 Rückstellungen für Zeitguthaben für das Lehrpersonal

§ 36 Für Zeitguthaben des Landeslehrpersonals ist betreffend den Anteil des Personalaufwands, welcher von der Gebietskörperschaft zu tragen ist, eine langfristige Rückstellung zu bilden.

## § 37 Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 37 Unabhängig von den Anhangsangaben laut § 43 (3) Z 14 können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Die Berechnung hat in diesem Fall nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren für jene Personen einzeln zu erfolgen, welche bereits laufende Pensionsleistungen des Landes oder der Gemeinde erhalten oder aber einen künftigen Anspruch darauf erworben haben. Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes beträgt 3,5 vH.



## § 38 Finanzschulden

§ 38 (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen begründen keine Finanzschulden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

§ 38 (2) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften zu behandeln:

1. auf Grund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen der Gebietskörperschaft nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und die Gebietskörperschaft diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch die Gebietskörperschaft zu leisten waren, zu ersetzen hat oder
2. bei denen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung der Gebietskörperschaft auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

§ 38 (3) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

## § 39 Aktive Finanzinstrumente

§ 39 (1) Aktive Finanzinstrumente außer liquide Mittel, Forderungen, und Beteiligungen sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente oder
3. (gehaltene) Wertpapiere der Gebietskörperschaft.

§ 39 (2) In die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbar Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei ihrem erstmaligen Ansatz mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agió) und Abgelder (Disagio).

§ 39 (3) In die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei ihrem erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen.

§ 39 (4) In die Kategorie „Wertpapiere der Gebietskörperschaft“ sind alle erworbenen Wertpapiere der Gebietskörperschaft zu klassifizieren und mit dem Nominalwert zu bewerten.

§ 39 (5) Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente sind in der Folge nach den Z 1 bis Z 3 zu bewerten:

1. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und in der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erfassen.
2. Die Veränderung des Wertes eines Finanzinstruments auf Grund von bonitätsbedingten Wertberichtigungen ist als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes auf Grund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

§ 39 (6) Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind in der Folge nach den Z 1 bis Z 3 zu bewerten:

1. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind in der Folge zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
2. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes auf Grund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

## § 40 Währungstauschverträge und andere derivative Finanzinstrumente

§ 40 (1) Währungstauschverträge sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden. Währungstauschverträge haben die folgenden vertraglichen Form- und Inhaltserfordernisse zu erfüllen:

1. Währungstauschverträge sind schriftlich zu dokumentieren,
2. der Abschluss eines Währungstauschvertrages hat sich auf ein Grundgeschäft zu beziehen, und
3. die Dokumentation hat die Effektivität der Sicherung darzulegen.

§ 40 (2) Der Ansatz von Währungstauschverträgen und anderen derivativen Finanzinstrumenten als Sicherungsgeschäfte hat zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Währungstauschverträge sind als Forderungen aus Währungstauschverträgen und

als Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen mit jenen Beträgen auszuweisen, die in den Verträgen genannt sind. Forderungen aus Währungstauschverträgen sind zum Nominalwert, und Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

§ 40 (3) Die Bewertung von freien Derivaten, das sind jene, die die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

## § 41 Nettovermögen

§ 41 (1) Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) hat als Mindestinhalte das kumulierte Nettoergebnis, den Saldo aus der Eröffnungsbilanz, und gegebenenfalls die Neubewertungsrücklage und die Fremdwährungsumrechnungsrücklage auszuweisen.

§ 41 (2) Die Veränderungen im Nettovermögen in der Verrechnung ergeben sich ausgehend vom Nettovermögen zum 31. Dezember des vorangegangenen Finanzjahres aus

1. den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumenten,
3. den Veränderungen des Anteils der Gebietskörperschaft am geschätzten Nettovermögen eines Unternehmens aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
4. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von Kulturgütern,
5. den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum 31. Dezember des Finanzjahres,
6. dem Nettoergebnis des Finanzjahres und
7. der Landes- oder Gemeindefinanzierung bzw. Geldmittelbereitstellung der untersten Verrechnungsebene (§ 25).

## § 42 Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

§ 42 (1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der in der Abschreibungstabelle angegebenen Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam vorzunehmen.

§ 42 (2) Werden vom Land oder der Gemeinde Kapitaltransferzahlungen für Investitionen gewährt, darf ein Sonderposten Kapitaltransferzahlungen nur dann gebildet werden, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlicher Eigentümer (§ 21 Abs. 2) der geförderten

Vermögensgegenstände ist und diese zu aktivieren hat. Die zu aktivierenden Anschaffungskosten orientieren sich in diesem Fall an der Höhe der Kapitaltransferzahlung.

§ 42 (3) Werden von der Gebietskörperschaft Investitionszuschüsse an Dritte mit Leistungsverpflichtung gewährt und erstreckt sich diese über das Haushaltsjahr hinaus, so ist dieser Zuschuss als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und über die Dauer der Leistungsverpflichtung aufwandswirksam aufzulösen.

## § 43 Beilagen zum Rechnungsabschluss

§ 43 (1) Dem Rechnungsabschluss ist ein Rechnungsquerschnitt voranzustellen, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft laut Stabilitätspakt ausweist (adaptierte VRV1997 Anlage 5a/5b).

§ 43 (2) Sofern von der Gebietskörperschaft verwaltete Rechtsträger oder Unternehmen, an denen die Gebietskörperschaft maßgeblich beteiligt ist, einen Jahresabschluss auf Grund der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) erstellen, ist dieser Jahresabschluss in Kurzform beizulegen.

§ 43 (3) Weiters sind dem Rechnungsabschluss die Anlagen gemäß Z 1 bis Z 15 beizufügen.

1. Anlagenspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
2. Ausweis der Leasingverhältnisse und Mietverhältnisse unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
3. Beteiligungsspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
4. Ausweis der Finanzinstrumente und Finanzschulden unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
5. Forderungsspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
6. Vorratsspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
7. Verbindlichkeitspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
8. Rückstellungsspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
9. Haftungsspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
10. Rücklagenspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
11. Transferspiegel unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
12. (Vorhabenbezogener) Ausweis von Vorberechtigungen und Vorbelastungen unter Verwendung der Musterformulare lt. Anlage 5,
13. Personalbezogene Informationen lt. letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt,
14. die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten vier Jahre, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird,
15. ein nach Konten gegliederter Nachweis über die voranschlagsunwirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen, getrennt nach Vorschüssen und Verwahrgeldern, aus dem der anfängliche Stand, die Ein- und Auszahlungen sowie der schließliche Stand eines jeden Kontos ersichtlich ist.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Anlagen

Die Anlagen befinden sich in Bearbeitung. Das Ansatzverzeichnis und die Kontenpläne (ehemals Postenverzeichnis) werden beibehalten, wobei letztere um notwendige Konten erweitert werden müssen. Die Anlagen der VRV 1997, und hier speziell Anlage 1, Anlage 3, Anlage 5 und Anlage 6 werden in die unten angeführten Anlagen integriert.

Anlage 1: Voranschlagsbezogene Musterformulare

Anlage 2: Ansatzverzeichnis

Anlage 3: Kontenplan Länder und Gemeinden

Anlage 4: Rechnungsabschlussbezogene Musterformulare

Anlage 5: Beilagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss

Anlage 6: Nutzungsdauertabelle

Die voranschlagsbezogenen (Anlage 1) und rechnungsabschlussbezogenen (Anlage 4) Anlagen (Gliederung Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, Anlagen zur Wirkungsorientierung) sind beispielhaft angehängt.

## ANLAGEN (AUSZUG)



Klagenfurt/Wien, im Juli 2013

§ 5 (1) Der Voranschlag besteht aus

7. dem mittelfristigen Haushaltsplan (Landes-/Gemeindefinanzrahmen) laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (adaptierte VRV1997 Anlage 5a/5b),
8. dem Ergebnisvoranschlag (1a),
9. dem Finanzierungsvoranschlag (1b),
10. den Angaben zur Wirkungsorientierung (1c),
11. dem Personalplan laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt und
12. den Beilagen gemäß Abs. 2.

§ 5 (2) Dem Voranschlag sind voranzustellen

5. der mittelfristige Haushaltsplan (Landes-/Gemeindefinanzrahmen) laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (adaptierte VRV1997 Anlage 5a/5b),
6. die Gesamtübersicht der Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen 2. Ebene (Anlage 1a),
7. die Gesamtübersicht der Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen 2. Ebene (Anlage 1b) und
8. der Personalplan laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt.

## Anlage 1a/1b: Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag (MVAG1)\*

EVA1: Bereichsbudget/Globalbudget			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Unterabschnitte:					
MVAG Ebene	HH	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA n+1	VA/RA n	RA n-1
1	2	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €
1	2	Erträge aus Transfers	- €	- €	- €
1	2	Finanzerträge	- €	- €	- €
SU	2	<b>Summe Erträge</b>	- €	- €	- €
1	1	Personalaufwand	- €	- €	- €
1	1	Betrieblicher Sachaufwand	- €	- €	- €
1	1	Transferaufwand	- €	- €	- €
1	1	Finanzaufwand	- €	- €	- €
SU	1	<b>Summe Aufwendungen</b>	- €	- €	- €
SA0		<b>Nettoergebnis</b>	- €	- €	- €
FVA1: Bereichsbudget/Globalbudget			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
MVAG Ebene	HH	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA n+1	VA/RA n	RA n-1
1	2	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus Transfers	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus Finanzerträgen	- €	- €	- €
SU	2	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus Personalaufwand	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus Transfers	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	- €	- €	- €
SU	1	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	- €	- €	- €
SA 1		<b>Saldo (1) Operative Gebarung</b>	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen, gewährten Vorschüssen und Haftungen	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus investitionsbezogenen Kapitaltransfers (§ 42)	- €	- €	- €
SU	2	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen, gewährten Vorschüssen und Haftungen	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus investitionsbezogenen Kapitaltransfers (§ 42)	- €	- €	- €
SU	1	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	- €	- €	- €
SA2		<b>Saldo (2) Investive Gebarung</b>	- €	- €	- €
SA5		<b>Nettofinanzierungsbedarf (Saldo 1+ Saldo 2)</b>	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus liquiden Mitteln (Rücklagen?)	- €	- €	- €
SU	2	<b>Einzahlungen aus Geldfluss der Finanzierungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €
1	1	Auszahlungen an liquide Mittel (Rücklagen?)	- €	- €	- €
SU	1	<b>Auszahlungen aus Geldfluss der Finanzierungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
SA3		<b>Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
SA4		<b>Saldo (4): Überschuss-/Fehlbedarf (Saldo 1+2+3)</b>	- €	- €	- €

\* **Mittelverwendung = 1, Mittelaufbringung = 2.** Alle MVAG der 1. Ebene (Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt) sind immer auszuweisen. Wenn eine Aufgliederung in mehrere Globalbudgets oder/und Detailbudgets erfolgt, dann weist die oberste Budgetebene nur MVAG der 1. Ebene auf. Bei 1:1 (z.B. Bereichsbudget=Globalbudget) Beziehungen erfolgt eine sofortige Darstellung der MVAG 2. Ebene.)



## Anlage 1a: Ergebnisvoranschlag (MVAG 2)\*

EVA2: Bereichsbudget/Globalbudget/Detailbudget			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Unterabschnitte lt. Ansatzverzeichnis:					
MVAG Ebene	HH	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA n+1	VA/RA n	RA n-1
1	2	<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus eigenen Steuern	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus Ertragsanteilen	- €	- €	- €
2	2	Erträgen aus Gebühren	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus Leistungen	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	- €	- €	- €
2	2	Nicht-finanzierungswirksame operative Eträge	- €	- €	- €
1	2	<b>Erträge aus Transfers</b>	- €	- €	- €
2	2	(Laufender) Transferertrag an Träger des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	2	(Laufende) Transferertrag an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	- €	- €	- €
2	2	(Laufende) Transferertrag an Finanzunternehmen	- €	- €	- €
2	2	(Laufende) Transferertrag an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	- €	- €	- €
2	2	(Laufende) Transfererträge vom Ausland	- €	- €	- €
2	2	Nicht-finanzierungswirksamer Transferertrag	- €	- €	- €
1	2	<b>Finanzerträge</b>	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus Zinsen in Euro	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus Zinsen in fremder Währung	- €	- €	- €
2	2	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	- €	- €	- €
2	2	Sonstige Finanzerträge	- €	- €	- €
2	2	Nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	- €	- €	- €
SU	2	<b>Summe Erträge</b>	- €	- €	- €
1	1	<b>Personalaufwand</b>	- €	- €	- €
2	1	Personalaufwand fürBedienstete	- €	- €	- €
2	1	Pensionsaufwand und sonstige Ruhebezüge (Rückstellungen?)	- €	- €	- €
2	1	Personalaufwand für gewählte Organe	- €	- €	- €
2	1	Sonstiger Personalaufwand	- €	- €	- €
2	1	Nicht-finanzierungswirksamer Personalaufwand	- €	- €	- €
1	1	<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>	- €	- €	- €
2	1	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	- €	- €	- €
2	1	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	- €	- €	- €
2	1	Leasingaufwand	- €	- €	- €
2	1	Sonstiger Sachaufwand	- €	- €	- €
2	1	Nicht-finanzierungswirksamer Sachaufwand	- €	- €	- €
1	1	<b>Transferaufwand</b>	- €	- €	- €
2	1	(Laufender) Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	1	(Laufender) Transferaufwand an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	- €	- €	- €
2	1	(Laufende) Transferaufwand an Finanzunternehmen	- €	- €	- €
2	1	(Laufende) Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	- €	- €	- €
2	1	(Laufender) Transferaufwand an das Ausland	- €	- €	- €
2	1	Nicht-finanzierungswirksamer Transferaufwand	- €	- €	- €
1	1	<b>Finanzaufwand</b>	- €	- €	- €
2	1	Aufwand für Zinsen aus Finanzschulden	- €	- €	- €
2	1	Aufwand für Zinsen in fremder Währung	- €	- €	- €
2	1	Aufwand Zinsen Währungstauschverträge	- €	- €	- €
2	1	Aufwand Verlustabgang	- €	- €	- €
2	1	Sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €
2	1	Nicht-finanzierungswirksamer Finanzaufwand	- €	- €	- €
SU	1	<b>Summe Aufwände</b>	- €	- €	- €
SA		<b>Nettoergebnis</b>	- €	- €	- €

\* Mittelverwendung = 1, Mittelaufbringung = 2. MVAG der 2. Ebene sind nur dann auszuweisen, wenn Werte vorhanden sind.

## Anlage 1b: Finanzierungsvoranschlag (MVAG 2)\*

FVA2 OPERATIV: Bereichsbudget/Globalbudget/Detailbudget Nr.			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Unterabschnitte lt. Ansatzverzeichnis:					
MVAG Ebene	HH	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA n+1	VA/RA n	RA n-1
1	2	<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus eigene Steuern	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Gebühren	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Leistungen	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Veräußerung (von GWGs) und sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €
1	2	<b>Einzahlungen aus Transfers</b>	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus (laufendem) Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	2	(Laufender) Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	2	(Laufende) Transferzahlungen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	- €	- €	- €
2	2	(Laufende) Transferzahlungen von Finanzunternehmen	- €	- €	- €
2	2	(Laufende) Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbsch.	- €	- €	- €
2	2	Transferzahlungen vom Ausland	- €	- €	- €
1	2	<b>Einzahlungen aus Finanzerträgen</b>	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Zinserträgen in fremder Währung	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	- €	- €	- €
2	2	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	- €	- €	- €
SU	2	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus Personalaufwand</b>	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Personalaufwand	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen Bezüge der gewählten Organe	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen	- €	- €	- €
2	1	Sonstige Auszahlungen aus Personalaufwand	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand</b>	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Leasingaufwand	- €	- €	- €
2	1	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus Transfers</b>	- €	- €	- €
2	1	(Laufender) Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	1	(Laufende) Transferzahlungen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	- €	- €	- €
2	1	(Laufende) Transferzahlungen an Finanzunternehmen	- €	- €	- €
2	1	(Laufende) Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbschar.	- €	- €	- €
2	1	(Laufende) Transferzahlungen an das Ausland	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus Finanzaufwand</b>	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Zinsaufwand für Finanzschulden	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für Zinsaufwand in fremder Währung	- €	- €	- €
2	1	Aufwand Zinsen Währungstauschverträge	- €	- €	- €
2	1	Verlustabgänge/Zuschüsse	- €	- €	- €
2	1	Sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €
SU	1	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	- €	- €	- €
SA1		<b>Saldo (1) Operative Gebarung</b>	- €	- €	- €

\* Mittelverwendung = 1, Mittelaufbringung = 2. MVAG der 2. Ebene sind nur dann auszuweisen, wenn Werte vorhanden sind.

## Anlage 1b: Finanzierungsvoranschlag (MVAG 2)\*

FVA2 INVESTITION: Bereichsbudget/Globalbudget/Detailbudget Nr.			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Unterabschnitte lt. Ansatzverzeichnis:					
MVAG	HH	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA n+1	VA/RA n	RA n-1
1	2	<b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögen	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Infrastrukturvermögen			
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Werkzeuge und Fahrzeugen	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	- €	- €	- €
1	2	<b>Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen</b>	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Unternehmungen und Haushalte	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen	- €	- €	- €
1	2	<b>Einzahlungen aus investitionsbezogenen Kapitaltransfers (§ 42)</b>	- €	- €	- €
2	2	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	2	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	- €	- €	- €
2	2	Kapitaltransferzahlungen von Finanzunternehmen	- €	- €	- €
2	2	Kapitaltransferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	- €	- €	- €
2	2	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	- €	- €	- €
SU	2	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögen	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	- €	- €	- €
	1	Auszahlungen aus der Veräußerung von Infrastrukturvermögen			
2	1	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Werkzeugen und Fahrzeugen	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und gewährten Vorschüssen</b>	- €	- €	- €
2	1	Auszahlung aus der Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	1	Auszahlung aus der Gewährung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	- €	- €	- €
2	1	Auszahlungen bei Haftungen	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus investitionsbezogenen Kapitaltransfers (§ 42)</b>	- €	- €	- €
2	1	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	1	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	- €	- €	- €
2	1	Kapitaltransferzahlungen an Finanzunternehmen	- €	- €	- €
2	1	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	- €	- €	- €
2	1	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	- €	- €	- €
SU	1	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	- €	- €	- €
SA2		<b>Saldo (2) Investive Gebarung</b>	- €	- €	- €
SA5		<b>Nettofinanzierungsbedarf (Saldo 1+ Saldo 2)</b>	- €	- €	- €

\* Mittelverwendung = 1, Mittelaufbringung = 2. MVAG der 2. Ebene sind nur dann auszuweisen, wenn Werte vorhanden sind.

## Anlage 1b: Finanzierungsvoranschlag (MVAG 2)\*

FVA2 FINANZIERUNG : Bereichsbudget/Globalbudget/Detailbudget Nr.			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Unterabschnitte lt. Ansatzverzeichnis:					
MVAG	HH	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA n+1	VA/RA n	RA n-1
1	2	<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden</b>	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden bei (Finanz-) Unternehmen	- €	- €	- €
2	2	Einzahlungen aus der Aufnahme von sonstigen Schulden	- €	- €	- €
1	2	<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten</b>	- €	- €	- €
1	2	<b>Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen</b>	- €	- €	- €
1	2	<b>Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen*</b>	- €	- €	- €
1	2	Einzahlungen aus liquiden Mitteln (k. Rücklagen, Position im HH abh. von RL Charakter)	- €	- €	- €
SU	2	<b>Einzahlungen aus Geldfluss der Finanzierungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden</b>	- €	- €	- €
2	1	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	- €	- €	- €
2	1	Rückzahlung von Finanzschulden bei (Finanz-) Unternehmen und Haushalten	- €	- €	- €
2	1	Rückzahlung von sonstigen Schulden	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten</b>	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen</b>	- €	- €	- €
1	1	<b>Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen*</b>	- €	- €	- €
1	1	"Auszahlung" von liquiden Mitteln (k. Rücklagen, Position im HH abh. von RL Charakter)	- €	- €	- €
SU	1	<b>Auszahlungen aus Geldfluss der Finanzierungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
SA3		<b>Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	- €	- €	- €
SA4		<b>Saldo (4): Überschuss-/Fehlbedarf (Saldo 1+2+3)</b>	- €	- €	- €

\* **Mittelverwendung = 1, Mittelaufbringung = 2.** MVAG der 2. Ebene sind nur dann auszuweisen, wenn Werte vorhanden sind.

### Anlage 1c (1) Wirkungsorientierte Veranschlagung\*

Anlage 1c: Formular zur wirkungsorientierten Veranschlagung (1)							
<b>Berichtsstruktur je Bereichsbudget/Globalbudget (abhängig von Ausprägung)</b>							
<b>Bereichsbudget</b>	Bereichsbudgetnr., Bezeichnung des Bereichsbudgets						
<b>zugeordnete Globalbudget(s)</b>	Globalbudgetnr., Bezeichnung des/der Globalbudgets						
<b>Entwicklung des Umfeldes:</b>	...						
<b>Wirkungsziele/ Strategien:</b>	...						
(Diese Vorlage gilt exemplarisch für 1-5 Wirkungsziele je Bereichsbudget; mind. ein Gleichstellungs-relevantes Ziel)							
<b>Wirkungsziel Nr./ Wirkungszielbezeichnung</b>	<b>Indikator(en)</b>	<b>Ziel-Zustand Jahr n-1 (aktuellster Wert)</b>	<b>Ist-Zustand Jahr n-1 (aktuellster Wert)</b>	<b>Abweichung Jahr n -1 Ist/Ziel</b>	<b>Ziel-Zustand Jahr n</b>	<b>Ziel-Zustand Jahr n+1</b>	<b>Ziel-Zustand Jahr n+2</b>
<b>Warum dieses Wirkungsziel:</b>	...						
<b>Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt:</b>	...						
<b>Berechnungsgrundlage Kennzahl/ Indikator:</b>	...						

\*dient als Orientierungsrahmen

### Anlage 1c (2): Wirkungsorientierte Veranschlagung\*

<b>Anlage 1c: Formular zur wirkungsorientierten Veranschlagung (2)</b>						
<b>Berichtsstruktur je Bereichsbudget/Globalbudget/Detailbudget (abhängig von Ausprägung)</b>						
<b>Bereichsbudget</b>	Bereichsbudgetnr., Bezeichnung des Bereichsbudgets					
<b>Globalbudget</b>	Globalbudgetnr., Bezeichnung des Globalbudgets					
(Diese Vorlage gilt exemplarisch für die Maßnahmen 1-5)						
<b>Maßnahme Nr./ Maßnahmenbezeichnung</b>	...					
<b>Berechnungsgrundlage Kennzahl/ Ausprägung Meilenstein</b>	...					
Beitrag zu Wirkungsziel Nr.	Kennzahl(en) Meilenstein(e)	Ziel-Zustand n -1 (aktuellster Wert)	Ist-Zustand Jahr n -1 (aktuellster Wert)	Abweichung Jahr n - 1 Ist/Ziel	Zielzustand Jahr n	Zielzustand Jahr n+1
<b>Beurteilung des Maßnahmenerfolgs:</b>	...					

\*dient als Orientierungsrahmen

## Rechnungsabschluss

Für die Erstellung **des Rechnungsabschlusses** auf Gesamtebene und im Rahmen der Voranschlagsrechnungen auf Bereichs-, Global- und Detailbudgetebene ist die MVAG-Gliederung beizubehalten. Insgesamt sind folgende vier (Ergebnisrechnung) bzw. fünf (Finanzierungsrechnung) Spalten vorgesehen.

Ergebnisrechnung (4a):

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
RA n-1	VA n	RA n	Abw (VA/RA)

Finanzierungsrechnung (4b):

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
RA n-1	VA n	RA n	Abw. VA/RA	RA n (kzfr.Ford. u. Verb.)

### Anlage 4c: Vermögensrechnung (MVAG 1)

Anlage 4c Gliederung Vermögensrechnung (Aktiva/MVAG 1)				
MVAG Ebene	AKTIVA	Summe in n	Summe in n-1	Änderung n/n-1
	<b>Langfristiges Vermögen</b>			
1	Immaterielle Vermögenswerte			
1	Sachanlagen			
1	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen			
1	Beteiligungen			
1	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten			
1	Langfristige Forderungen			
	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>			
1	Kurzfristiges Finanzvermögen			
1	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten			
1	Kurzfristige Forderungen			
1	Vorräte			
1	Liquide Mittel			
	<b>Gesamtsumme</b>			



## Anlage 4c: Vermögensrechnung (MVAG 1)

<b>Anlage 4c Gliederung Vermögensrechnung (Passiva/MVAG 1)</b>				
<b>MVAG Ebene</b>	<b>PASSIVA</b>	<b>Summe in n</b>	<b>Summe in n-1</b>	<b>Änderung n/n-1</b>
	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>			
1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)			
1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen			
1	Sonstige Rücklagen			
1	Jährliches Nettoergebnis			
1	Sonstiges Nettovermögen			
1	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse/Kapitaltransfers</b>			
	<b>Langfristige Fremdmittel</b>			
1	Langfristige Finanzschulden			
1	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten			
1	Langfristige Verbindlichkeiten			
1	Langfristige Rückstellungen			
	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>			
1	Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung			
1	Kurzfristige Finanzschulden			
1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten			
1	Kurzfristige Verbindlichkeiten			
1	Kurzfristige Rückstellungen			
	<b>Gesamtsumme</b>			